

Entwurf

Gesetz

vom über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im
Bundesland Salzburg (Salzburger Mindestsicherungsgesetz – MSG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Aufgabe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Voraussetzungen für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

- § 4 Persönliche Voraussetzungen
- § 5 Berücksichtigung von Leistungen Dritter
- § 6 Einsatz des Einkommens
- § 7 Einsatz des Vermögens
- § 8 Einsatz der Arbeitskraft

3. Abschnitt

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

- § 9 Leistungen
- § 10 Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf
- § 11 Ergänzende Wohnbedarfshilfe
- § 12 Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung
- § 13 Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt

§ 14 Aufenthalt im Ausland

4. Abschnitt

Zusatzleistungen

§ 15 Hilfe für Sonderbedarfe

§ 16 Hilfe zur Arbeit

§ 17 Koordinierte Hilfeplanung

§ 18 Beratung und Begleitung

§ 19 Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bestattungskosten

5. Abschnitt

Zugang zu den Leistungen und Verfahrensbestimmungen

§ 20 Anträge

§ 21 Sachliche Zuständigkeit

§ 22 Örtliche Zuständigkeit

§ 23 Informations- und Mitwirkungspflicht, Bedingungen

§ 24 Beurteilung von Vorfragen

§ 25 Bescheide, Entscheidungspflicht

§ 26 Berufungsverfahren

6. Abschnitt

Rückerstattung und Ersatz

§ 27 Rückerstattungs- und Anzeigepflicht

§ 28 Ersatzansprüche

§ 29 Ersatz durch die Hilfe suchende Person selbst oder ihre Erben

§ 30 Ersatz durch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Eltern

§ 31 Sonstige Ersatzpflichtige

§ 32 Zuständigkeit

7. Abschnitt

Trägerschaft, Kostentragung

- § 33 Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- § 34 Kostentragung
- § 35 Vorschüsse der Gemeinden
- § 36 Kostenersatz an andere Länder

8. Abschnitt

Amtshilfe, Auskunftspflicht und Datenschutz

- § 37 Amtshilfe- und Auskunftspflichten
- § 38 Datenaustausch, Datenverwendung

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 39 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 40 Befreiung von Verwaltungsabgaben
- § 41 Strafbestimmungen
- § 42 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 43 Umsetzungshinweis
- § 44 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel und Aufgabe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

§ 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Personen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben.

(2) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat allen Menschen, die sich im Land Salzburg aufhalten und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, jeweils außerhalb von stationären Einrichtungen, sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewährleisten.

Grundsätze

§ 2

(1) Auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht ein Rechtsanspruch, soweit im 3. Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist; auf die Zusatzleistungen nach dem 4. Abschnitt besteht kein solcher Anspruch.

(2) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, sind die Leistungen vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

(3) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind in der Form zu erbringen, die die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt.

(4) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind so zu wählen, dass sie den Hilfesuchenden so weit wie möglich befähigen, von weiterer Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung seiner Armut oder sozialen Ausschließung beizutragen.

Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Alleinstehende: Personen, deren Haushalt keine anderen Personen angehören;
2. Alleinerziehende: Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben;
3. Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung: alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich einer Zahnbehandlung oder eines Zahnersatzes),

- Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen oder Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung von der Salzburger Gebietskrankenkasse zukommen;
4. Familienangehörige: die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner und deren unverheiratete minderjährige Kinder einschließlich der Adoptiv- oder Stiefkinder, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie Angehörigen eines anderen zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staates oder der Schweizer Eidgenossenschaft auch deren Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie andere Verwandte in ab- und aufsteigender Linie, denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
 5. Hilfesuchende: eine Person oder eine aus mehreren Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf zu decken;
 6. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;
 7. Wohnbedarf: der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

2. Abschnitt

Voraussetzungen für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Persönliche Voraussetzungen

§ 4

(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben vorbehaltlich des Abs 3 nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

(2) Zum Personenkreis nach Abs 1 gehören:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
2. andere Unionsbürgerinnen und -bürger sowie Angehörige eines anderen zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staates und der Schweizer Eidgenossenschaft, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
3. Fremde, die nach den niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen verfügen über:
 - a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“;

- b) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehörige“;
 - c) einen gültigen Niederlassungsnachweis oder eine gültige unbefristete Niederlassungsbewilligung noch nach dem Fremdenengesetz 1997;
4. Fremde, denen der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist;
 5. Fremde, die Familienangehörige der von den Z 1, 2, 3 lit a und c und 4 erfassten Personen sind.

(3) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben insbesondere:

1. nicht erwerbstätige Personen gemäß Abs 2 Z 2 und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes im Inland;
2. Personen, die auf Grund eines Reisevisums (§ 20 FPG 2005) oder ohne Sichtvermerk einreisen durften (§ 30 FPG 2005) und nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind;
3. schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

(4) An Fremde, die nicht von den Abs 2 Z 2 bis 5 und Abs 3 Z 3 erfasst sind und sich durchgehend mehr als sechs Monate erlaubterweise im Inland aufhalten, kann der Träger der Mindestsicherung als Träger von Privatrechten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem 3. Abschnitt sowie nach den §§ 16 bis 18 erbringen, soweit dies auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint. Bei Nichterfüllung der Mindestaufenthaltsdauer kann nur in besonderen Ausnahmefällen eine solche Hilfeleistung gewährt werden.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

§ 5

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur soweit zu erbringen, als der jeweilige Bedarf der Hilfesuchenden für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Dabei haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben, es sei denn, diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich sind.

(2) Zu den Leistungen Dritter zählt auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfe suchenden Person lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen sowie des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin, der den für diese Person nach den Be-

stimmungen dieses Gesetzes notwendigen Bedarf übersteigt. Dabei wird bei Hilfesuchenden, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft vermutet.

(3) Hilfesuchende haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Solange die Hilfe suchende Person alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt, dürfen ihr die zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen weder verwehrt, gekürzt oder entzogen werden.

Einsatz des Einkommens

§ 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, außer es handelt sich um Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG 1967);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 4 Z 3 lit a EStG 1988);
3. Pflegegelder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
4. Sonderzahlungen für den 13. und 14. Monatsbezug;
5. Einkünfte aus Feriialbeschäftigungen;
6. Lehrlingsentschädigungen für Personen, die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, bis zu einer Höhe von 150 €.

(3) Auf Grund einer Unterhaltverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person in dem Ausmaß in Abzug zu bringen, als sie zur Vermeidung einer sozialen Notlage unerlässlich sind.

(4) Hilfesuchende, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, das nicht auf Grund einer mehr als 50 % geminderter Arbeitsfähigkeit aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wird, ist für die damit verbundenen Aufwendungen ein Freibetrag einzuräumen. Dieser beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Mindeststandards für Volljährige (§ 10 Abs 1 Z 1):

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %;
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Einsatz des Vermögens

§ 7

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen. Davon ausgenommen sind:

1. Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (zB einer Behinderung) erforderlich und angemessen sind;
4. Ersparnisse und sonstiges Vermögen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards für Alleinstehende oder -erziehende (§ 10 Abs 1 Z 1), ausgenommen unbewegliches Vermögen (Abs 2).

(2) Haben Hilfesuchende unbewegliches Vermögen, ist von dessen Verwertung vorerst abzu-
sehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs von sich selbst oder der
ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen oder in Lebensge-
meinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander
folgende Monate bezogen, ist die weitere Leistungsgewährung von der pfandrechtlichen
Sicherstellung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Grundbuch abhän-
gig zu machen. In die Sechsmonatsfrist sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezu-
ges von Leistungen von jeweils mindestens zwei Monaten einzurechnen, wenn sie nicht länger
als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

Einsatz der Arbeitskraft

§ 8

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind bei arbeitsfähigen Hilfesuchen-
den von der Bereitschaft abhängig zu machen, ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten
einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen. Dies umfasst auch
die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilnahme
an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen.

(2) Bei der Beurteilung nach Abs 1 ist auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfesuchenden Person Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitsfähigkeit sowie die Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind unter sinngemäßer Anwendung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Notstandshilfe und bei Bezug von Arbeitslosengeld nach diesen zu beurteilen.

(3) Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, haben sich die Hilfesuchenden auf Anordnung der Behörde einer Begutachtung durch geeignete Fachärzte, Einrichtungen oder Stellen zu unterziehen. Die Begutachtung kann erforderlichenfalls auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch die Erhebung von Potenzialen und Perspektiven sowie die Durchführung einer Sozialanamnese umfassen, um abzuklären, durch welche Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit bestmöglich gesteigert werden können. Zu diesem Zweck kann damit auch eine arbeitspraktische Erprobung in der Dauer bis zu vier Wochen verbunden werden.

(4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Hilfesuchenden,

1. die das Regelpensionsalter nach dem ASVG bereits erreicht haben;
2. die Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil geeignete Betreuungsmöglichkeiten fehlen;
3. die pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld ab der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;
4. die Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a und 14b AVRÄG) leisten;
5. die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;
6. die eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen.

(5) Hilfesuchenden, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder nicht an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des Abs 3 oder an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung teilnehmen, sind die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung stufenweise auf bis zu 50 % zu kürzen. Darüber hinausgehende Kürzungen sind nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft zulässig.

(6) Durch Kürzungen gemäß Abs 5 dürfen nicht beeinträchtigt werden:

1. der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person;
2. der Wohnbedarf der haushaltsangehörigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten;
3. der Lebensunterhalt der Personen gemäß der Z 2.

3. Abschnitt

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Leistungen

§ 9

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht aus:

1. Hilfe für den Lebensunterhalt;
2. Hilfe für den Wohnbedarf;
3. Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

(2) Die Hilfen für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf werden als pauschalisierte Geldleistungen erbracht. Sie dürfen durch Sachleistungen nur ersetzt werden, wenn dadurch im Einzelfall eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die kostengünstige, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann. Die Festlegung als Sachleistung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(3) Geldleistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Die Gebühren für die Auszahlung von Geldleistungen sind vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu tragen.

(4) Ansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

§ 10

(1) Der monatliche Mindeststandard für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beträgt:

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende 744,01 €;
2. für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner,
in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder
volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen
im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) je Person 75 % des Betrages gemäß Z 1;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person,
wenn diese gegenüber einer anderen Person im gemein-
samen Haushalt unterhaltsberechtig ist 50 % des Betrages gemäß Z 1;
3. für minderjährige Personen, die mit zumindest einer ihnen
gegenüber unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im
gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf
Familienbeihilfe besteht 21 % des Betrages gemäß Z 1.

(2) Zusätzlich zu den Mindeststandards nach Abs 1 ist für minderjährige Personen gemäß Abs 1 Z 3 in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % des Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 3 zu gewähren, soweit diese am Stichtag der Sonderzahlung bereits seit mindestens drei Monaten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen haben. Allfällige Einkommen der minderjähriger Personen gemäß § 6 Abs 2 Z 4 sind auf diese Sonderzahlung anzurechnen.

(3) Von den Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 1 und 2 beträgt der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs 25 % (Wohngrundbetrag). Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 25 %.

(4) Der Mindeststandard nach Abs 1 Z 1 verändert sich jährlich um den gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach § 293 Abs 1 ASVG. Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ergeben hat, und werden jeweils mit 1. Jänner wirksam. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden Mindeststandards gemäß Abs 1 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Ergänzende Wohnbedarfshilfe

§ 11

(1) Kann mit dem Wohngrundbetrag gemäß § 10 Abs 3 der Wohnbedarf nicht gedeckt werden, kann der Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten zusätzliche Geldleistungen dafür gewähren. Diese sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu bemessen und dürfen den höchstzulässigen Wohnungsaufwand je m² Wohnnutzfläche gemäß Abs 2 nicht überschreiten.

(2) Der höchstzulässige Wohnungsaufwand je m² Wohnnutzfläche ist von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen regionalen statistischen Daten des Mindestsicherungsträgers für Wohnungen mit zweckentsprechender Ausstattung durch Verordnung festzulegen.

Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

§ 12

Die Hilfe zur Deckung des Bedarfs bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ist durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährleisten.

Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt

§ 13

(1) Für die Dauer eines Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs auf 37,5 % der nach § 10 maßgeblichen Mindeststandards zu reduzieren. Ergänzende Wohnbedarfshilfen gemäß § 11 bleiben davon unberührt.

(2) Abs 1 erster Satz gilt nicht für das Aufnahme- und Entlassungsmonat.

Aufenthalt im Ausland

§ 14

Für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland ruht der Anspruch auf die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

4. Abschnitt

Zusatzleistungen

Hilfe für Sonderbedarfe

§ 15

(1) Soweit die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem 3. Abschnitt im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht ausreichen, um das Ziel dieses Gesetzes zu erreichen, können vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten im unbedingt erforderlichen Ausmaß zusätzliche Leistungen (Geldleistungen, Sachleistungen, Haftungen udgl) insbesondere für folgende Sonderbedarfe gewährt werden:

1. Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum;
2. Deckung gesundheitsbedingt erhöhter Lebensunterhaltskosten;
3. Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern.

(2) Bei der Beurteilung eines Sonderbedarfs gemäß Abs 1 ist auf die Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage sowie auf die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden Bedacht zu nehmen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Festlegungen für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für Sonderbedarfe insbesondere über die Art, die Höhe und die Leistungserbringung treffen.

Hilfe zur Arbeit

§ 16

(1) Personen, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben und trotz entsprechender Bemühungen nicht in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, kann anstelle von Leistungen nach dem 3. Abschnitt eine befristete Arbeitsmöglichkeit im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch dem Ziel und den Grundsätzen dieses Gesetzes besser entsprochen wird.

(2) Der Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kann selbst oder in Zusammenarbeit mit freien Trägern für die Bereitstellung von geeigneten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsmöglichkeiten Sorge tragen und Kostenbeiträge dafür leisten.

(3) Arbeitsmöglichkeiten gemäß Abs 2 dürfen höchstens für die Dauer von 18 Monaten zur Verfügung gestellt werden.

Koordinierte Hilfeplanung

§ 17

(1) Zur Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung kann für Personen, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben, eine koordinierte Hilfeplanung erfolgen, soweit eine solche nicht bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchzuführen ist.

(2) Die Erstellung des Hilfeplanes und die dazu erforderliche Festlegung von Zielen und Teilzielen, Reihenfolge, Koordination und Ablauf sowie Evaluierung der Zielerreichung hat unter Einbeziehung der sachlich und örtlich in Betracht kommenden Behörden und freien Träger, die die Voraussetzungen des § 18 Abs 4 Z 2 bis 4 erfüllen, zu erfolgen.

(3) Die Personen, für die ein Hilfeplan erstellt wird, sind in den Planungsprozess entsprechend einzubinden und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen verpflichtet. Im Fall der Verweigerung ist § 8 Abs 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

Beratung und Betreuung

§ 18

(1) Zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden können unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Beratungs- und Betreuungsdienste zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen und zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung erbracht werden. Der Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kann diese Dienste selbst erbringen oder, soweit dies für ihn kostengünstiger ist, in Zusammenarbeit mit freien Trägern dafür Sorge tragen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kostenersätze leisten.

(2) Betreuungsdienste im Sinn des Abs 1 sind:

1. tagesstrukturierende Angebote, soweit dies zur sozialen Stabilisierung erforderlich ist;
2. sozialarbeiterische Angebote;
3. Wohnangebote für akut von Obdachlosigkeit bedrohte Personen oder für Personen, die ohne spezifische Betreuung nicht selbstständig wohnfähig wären;
4. Angebote zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit, Angebote auf Grundlage des § 32 AMSG jedoch nur dann, wenn durch ein Verwaltungsübereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice Österreich sicherstellt ist, dass Personen, die Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben und über keine Leistungsansprüche nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz verfügen, bevorzugten Zugang zum entsprechenden Angebot haben und im Bedarfsfall direkt von der Bezirksverwaltungsbehörde vermittelt werden können.

(3) Die Angebote gemäß Abs 2 (Produkte) müssen den von der Landesregierung festgelegten Leistungsbeschreibungen entsprechen. Ziel ist die Aktivierung des Selbsthilfepotenzials der Hilfesuchenden und die Verringerung oder Vermeidung der Abhängigkeit von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Leistungsbeschreibungen müssen zumindest enthalten: Ziele, Zielgruppen, Zugang, Leistungsumfang, Personal, Infrastruktur und Kennzahlen. Sie sind in regelmäßigen Abständen im Rahmen partizipativer Sozialplanungsprozesse gemeinsam mit allen Betroffenen (Leistungserbringer, Leistungsempfänger und Kostenträger) in geeigneter Weise zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

(4) Die Leistung von Kostenersätzen setzt voraus, dass

1. ein objektivierter regionaler Bedarf für die Dienste besteht;
2. der Träger über geeignete Anlagen und die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung für die Dienste verfügt;
3. sichergestellt ist, dass der Träger die Leistungserbringung während der gesamten Vertragsdauer wirtschaftlich gewährleisten kann; und
4. der Träger einer Überprüfung seiner Gebahrung durch die Landesregierung, durch von der Landesregierung beauftragte Dritte oder durch den Salzburger Landesrechnungshof zustimmt.

(5) Die Höhe der Kostenersätze darf die notwendigen Aufwendungen für die Dienste nicht übersteigen. Jährliche Anpassungsklauseln sind für den Sachaufwand auf Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2000 oder eines an seine Stelle tretenden Index und für den Personalaufwand auf Basis der Entwicklung des Entlohnungsschemas I für Landesvertragsbedienstete, zuzüglich höchstens 0,8 % für Vorrückungen, festzulegen. Zur Sicherung der Dienste sind Verträge mit dreijähriger Laufzeit abzuschließen; bei neuen Angeboten und mit neuen Trägern sind einjährige Verträge abzuschließen und Verlängerungen von einer vorangehenden Evaluierung abhängig zu machen.

(6) Träger, denen Kostenersätze für die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten gewährt worden sind, unterliegen bei der Erbringung dieser Dienste der Aufsicht der Landesregierung. Sie haben der Landesregierung alle Daten zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die dafür sowie für die Evaluierung des jeweiligen Angebotes im Hinblick auf die Erreichung der vereinbarten Produktziele erforderlich sind.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über Art, Anzahl und regionale Verteilung der Beratungs- und Betreuungsdienste, die Leistungsbeschreibungen, die Kostenersätze sowie die Aufsicht und Evaluierung der Angebote zu treffen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bestattungskosten

§ 19

(1) Soweit kein Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem 3. Abschnitt besteht und dies zur Vermeidung einer unmittelbar drohenden Abhängigkeit von einer solchen oder zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Obdachlosigkeit erforderlich ist, können vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten gewährt werden:

1. Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum,
2. Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Die Landesregierung hat die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen gemäß den Z 1 und 2 durch Verordnung festzulegen.

(2) Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, können vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten die Kosten einer angemessenen Bestattung übernommen werden.

5. Abschnitt

Zugang zu den Leistungen und Verfahrensbestimmungen

Anträge

§ 20

(1) Antragsberechtigt sind:

1. die Hilfe suchende Person selbst, soweit sie eigenberechtigt ist;

2. für die Hilfe suchende Person:

- a) ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
- b) ihre Haushaltsangehörigen, auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung, wenn keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen;
- c) ihr Sachwalter oder ihre Sachwalterin, wenn die Antragstellung zu dessen bzw deren Aufgabenbereich gehört.

(2) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Für Haushaltsgemeinschaften genügt die Einbringung eines gemeinsamen Antrags.

(3) Bei der Gemeinde eingebrachte Anträge sind von dieser unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten; der Antrag gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

Sachliche Zuständigkeit

§ 21

(1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sowie die Entscheidung in allen anderen Angelegenheiten, für die in diesem Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Für die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde ist die Landesregierung zuständig, soweit in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist.

Örtliche Zuständigkeit

§ 22

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren tatsächlichem Aufenthalt.

(2) Jede Bezirksverwaltungsbehörde hat die in ihrem Bereich notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen und sodann das Verfahren zur Weiterführung der nach Abs 1 zuständigen Behörde abzutreten oder, wenn das Verfahren bereits abgeschlossen ist, dieser die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Informations- und Mitwirkungspflicht, Bedingungen

§ 23

(1) Die Behörde hat die Hilfe suchende Person sowie die sonstigen zur Antragstellung berechtigten Personen der jeweils festgestellten Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele und nach den Grundsätzen dieses Gesetzes notwendig ist.

(2) Die Hilfe suchenden Personen sowie deren zur Vertretung berechtigten Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen der behördlichen Aufträge mitzuwirken. Insbesondere sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Die Hilfe suchende Person hat sich auch den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Kommen Personen gemäß Abs 2 ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch jenen Sachverhalt zugrunde legen, der bisher festgestellt worden ist, wenn auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(4) Die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz kann auch von Bedingungen und Befristungen abhängig gemacht werden, die Hilfe suchende Personen sowie deren Vertreter und Sachwalter zu erfüllen haben.

Beurteilung von Vorfragen

§ 24

Bei der Beurteilung von Vorfragen (§ 38 AVG) ist die Behörde zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage nur berechtigt, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht gefährdet wird.

Bescheide, Entscheidungspflicht

§ 25

(1) Die Entscheidung über Leistungen mit Rechtsanspruch hat ohne unnötigen Aufschub und in erster Instanz längstens binnen drei Monaten ab Einlangen des Antrags zu erfolgen.

(2) Über die Zuerkennung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhalts und den Wohnbedarfs, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und deren Ersatz durch Sachleistungen (§ 9 Abs 2) ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(3) Bescheide, mit denen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes Leistungen gewährt werden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs 4 Z 4 AVG).

Berufungsverfahren

§ 26

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, kann ein Berufungsverzicht (§ 63 Abs 4 AVG) nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Berufungen gegen Bescheide über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Abschnitt

Rückerstattung und Ersatz

Rückerstattungs- und Anzeigepflicht

§ 27

(1) Hilfesuchende, die wegen unrichtiger Angaben oder Verschweigung von maßgeblichen Umständen Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, haben diese zurückzuerstatten, wenn sie oder ihre Vertreter wussten oder hätten erkennen müssen, dass sie ihnen auf Grund der tatsächlichen Umstände nicht oder nicht in der erhaltenen Höhe zustehen.

(2) Hilfe suchende Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, sowie ihre Vertreter haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken-, Kuranstalten oder vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie sonstige, länger als drei Tage dauernde Abwesenheiten, unverzüglich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wegen Verletzung der Anzeigepflicht zu Unrecht erhaltene Leistun-

gen sind von den Hilfe suchenden Personen zurückzuerstatten, wenn sie oder ihre Vertreter wussten oder hätten erkennen müssen, dass sie ihnen auf Grund der tatsächlichen Umstände nicht oder nicht in der erhaltenen Höhe zustehen.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Sie kann auch in der Form erfolgen, dass die laufenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von zumindest 10 % und höchstens 50 % gekürzt werden. Durch die Kürzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden:

1. der Wohnbedarf des oder der Rückerstattungspflichtigen;
2. der Wohnbedarf der oder dem Rückerstattungspflichtigen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihr bzw ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Personen;
3. der Lebensunterhalt der Personen gemäß der Z 2.

(4) Die Rückerstattung kann teilweise oder zur Gänze nachgesehen werden, soweit durch sie der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet wäre oder sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde.

(5) Die Rückerstattungspflicht gemäß Abs 1 unterliegt nicht der Verjährung.

(6) Hilfesuchende, die Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sowie ihre Vertreter sind anlässlich der Zuerkennung der Leistung auf die Bestimmungen nach Abs 1 und 2 hinzuweisen.

Ersatzansprüche

§ 28

(1) Für Leistungen nach diesem Gesetz haben folgende Personen Ersatz zu leisten:

1. die Hilfe suchende Person selbst;
2. ihre Erben;
3. ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtige (geschiedene) Ehegattinnen oder Ehegatten oder (frühere) eingetragene Lebenspartner und, soweit die Leistungen von einer minderjährigen Person in Anspruch genommen worden sind, ihre Eltern;
4. sonstige Personen, denen gegenüber die Hilfe suchende Person Rechtsansprüche besitzt, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht in der erhaltenen Höhe erforderlich gewesen wären.

(2) Ersatzansprüche gemäß Abs 1 können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, drei Jahre verstrichen sind. Der Ablauf dieser Frist wird für die Dauer von Ermittlungen der Behörde zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs gehemmt. Ersatzansprüche, die nach § 7 Abs 2 sichergestellt sind, unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Die Geltendmachung solcher Ersatzansprüche und die Verwertung eines nach § 7 Abs 2 sichergestellten Vermögens dürfen die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person und den Unterhalt ihrer Familienangehörigen und der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person nicht gefährden.

(4) Von der Geltendmachung solcher Ersatzansprüche und der Verwertung eines nach § 7 Abs 2 sichergestellten Vermögens kann abgesehen werden, wenn dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Ersatz durch die Hilfe suchende Person selbst oder ihre Erben

§ 29

(1) Hilfesuchende, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, sind zum Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. die Ersatzforderung nach § 7 Abs 2 sichergestellt worden ist;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistungsgewährung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten; oder
3. sie nachträglich zu einem verwertbaren Vermögen (§ 7) gelangen, es sei denn, es wurde durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten gemäß Abs 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Hilfe suchenden Person über. Die Erben haften jedoch nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können.

(3) Schadenersatzansprüche des Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wegen unrechtmäßigen Bezugs von Leistungen bleiben durch die Abs 1 und 2 nicht berührt.

Ersatz durch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Eltern

§ 30

(1) Soweit eine gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsverpflichtung besteht, ist Ersatz für die aufgewendeten Kosten zu leisten:

1. von den (geschiedenen) Ehegattinnen und Ehegatten sowie (früheren) eingetragenen Lebenspartnern;
2. von den Eltern, soweit eine minderjährige Person Leistungen nach diesem Gesetz erhalten hat.

(2) Wenn dies den unterhaltspflichtigen Personen gemäß Abs 1 schriftlich angezeigt wird, gehen für die Dauer der Hilfeleistung die Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der Kosten auf den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung über. Die Unterhaltsbeiträge der unterhaltspflichtigen Person sind dann an den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erbringen; sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von der Schuld.

(3) Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des Zivilrechts (§ 1042 ABGB) bleiben unberührt.

Sonstige Ersatzpflichtige

§ 31

§ 30 gilt sinngemäß auch für andere Rechtsansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht in der erhaltenen Höhe erforderlich gewesen wären. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, soweit es sich dabei nicht um Schmerzensgeld handelt.

Zuständigkeit

§ 32

(1) Über die Rückerstattung oder den Ersatz von Leistungen nach diesem Abschnitt ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden, die über die Leistung in erster Instanz entschieden hat. Die Entscheidung hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Abschnitt entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, gegen solche Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

7. Abschnitt

Trägerschaft, Kostentragung

Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

§ 33

Rechtsträger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Land Salzburg.

Kostentragung

§ 34

(1) Die Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand einschließlich des Aufwandes für den Kostenersatz an andere Länder gemäß § 36 und der Kosten, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind.

(3) Zur Deckung der Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind, soweit ihnen keine Ersatzleistungen gemäß dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes gegenüber stehen, die vom Land eingenommenen Strafgeelder und Erlöse verfallener Gegenstände (§ 15 VStG) sowie sonstige Einnahmen, soweit sie mit Leistungen nach diesem Gesetz in Zusammenhang stehen, zu verwenden.

(4) Zu den nicht gemäß Abs 3 gedeckten Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die Kosten anfallen, dem Land jährlich einen Beitrag in Höhe von 50 % zu leisten. Zu diesen Kosten zählt auch der Aufwand für das bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung befasste Personal.

(5) Der Kostenbeitrag ist für die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 9 Abs 10 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 zu ermitteln.

(6) Das Land hat zum Aufwand für das bei der Stadt Salzburg mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung befasste Personal einen jährlichen Beitrag zu leisten. Zur Berechnung dieses Beitrags sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung befassten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen.

(7) Die Landesregierung hat jährlich im Nachhinein die Beiträge gemäß Abs 4 und 5 den Gemeinden zur Zahlung vorzuschreiben und der Stadt Salzburg die Höhe des Anspruchs gemäß Abs 6 mitzuteilen. Die betreffende Gemeinde bzw die Stadt Salzburg kann binnen sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der Vorschreibung oder Mitteilung an gerechnet, schriftlich die bescheidmäßige Vorschreibung bzw Zuerkennung des Beitrags verlangen. In diesem Fall hat die Landesregierung über die Höhe des Beitrags der Gemeinde bzw des Anspruchs der Stadt Salzburg mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(8) Die Beiträge gemäß den Abs 4 und 5 werden nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der schriftlichen Vorschreibung oder Mitteilung (Abs 7) an gerechnet, fällig. Dies gilt für 75 % des vorgeschriebenen bzw mitgeteilten Beitrags auch dann, wenn die bescheidmäßige Entscheidung verlangt wird. Ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.

Vorschüsse der Gemeinden

§ 35

(1) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen der Landesregierung jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorschüsse von je 22,5 % der für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Beitragsanteile zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. § 34 Abs 8 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die auf Grund des Rechnungsabschlusses sich ergebenden Differenzen zwischen den endgültigen Beiträgen und den geleisteten Vorschüssen sind den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober zur Kenntnis zu bringen und zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres mit der ersten Vorschussrate zu verrechnen.

Kostenersatz an andere Länder

§ 36

(1) Das Land Salzburg hat den Trägern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anderer Länder die für Bedarfsorientierte Mindestsicherung aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen, wenn

1. die Kosten für eine Hilfe suchende Person entstanden sind, die sich während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Leistungen mindestens durch fünf Monate im Landesgebiet aufgehalten hat;
2. die Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gehören; dazu zählen auch die einem Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI Nr 152/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 345/1993 erwachsenden Kosten; und
3. Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abs 1 Z 1 haben außer Betracht zu bleiben:

1. ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;
2. der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
3. die Zeit der Unterbringung eines Minderjährigen unter 16 Jahren in fremder Pflege;
4. die Zeit, während der Bedarfsorientierte Mindestsicherung, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, wenn eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
5. bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.

Wenn sich auf diese Weise für eine aus dem Ausland kommende Hilfe suchende Person ein zum Kostenersatz verpflichteter Träger nicht ermitteln lässt, obliegt die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Land Salzburg, wenn die Hilfe suchende Person im Landesgebiet geboren ist. Ist die Hilfe suchende Person im Ausland geboren, ist der Geburtsort des Vaters, bei unehelichen Kindern und bei Hilfe suchenden Personen, deren Vater im Ausland geboren ist, der Geburtsort der Mutter maßgebend. Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt Hilfe geleistet, ist das Land Salzburg zum Kostenersatz verpflichtet, wenn es die Kosten einer Hilfe für die Mutter im Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat oder zu ersetzen hätte.

(3) Vom Kostenersatz sind ausgenommen:

1. die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, wenn es sich nicht um Kosten im Sinn des Abs 1 Z 2 zweiter Satz handelt;
2. die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 nicht übersteigen;
3. die Kosten für Leistungen, die in diesem Gesetz der Art nach nicht vorgesehen sind;
4. allgemeine Verwaltungskosten;
5. die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Abs 5 entstanden sind;
6. die Kosten, die nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Leistungen erbracht worden sind, anerkannt oder nach Abs 5 geltend gemacht werden;
7. die Kosten, die der Träger, dem die Kosten erwachsen sind, von der Hilfe suchenden Person oder einem Dritten ersetzt erhält.

(4) Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange die Hilfe suchende Person Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat oder solche Leistungen erhält, ohne Rücksicht auf einen nach den Leistungen erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate lang keine Leistungen erbracht worden sind.

(5) Das Land Salzburg, dem im Sinn des Abs 1 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Leistungen anzuzeigen und diesem dabei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

(6) Über die Verpflichtung des Landes Salzburg zum Kostenersatz hat im Streitfall die Landesregierung durch Bescheid zu entscheiden.

8. Abschnitt

Amtshilfe, Auskunftspflicht und Datenschutz

Amtshilfe- und Auskunftspflichten

§ 37

(1) Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben auf Ersuchen einer Bezirksverwal-

tungsbehörde oder der Landesregierung die zur Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung nach diesem Gesetz oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat darüber hinaus folgende Daten für einen Zeitraum von drei Monaten rückwirkend vom Anfragedatum auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen:

1. Art und Höhe der vom Arbeitsmarktservice erbrachten Leistungen;
2. Beginn dieser Leistungen und voraussichtlicher Gewährungszeitraum;
3. Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungshöhe dieser Leistungen;
4. Beginn und Ende der Arbeitsuche (Vormerkzeit);
5. Datum und Grund der Einstellung dieser Leistungen bzw des Endes der Vormerkung der Arbeitsuche;
6. Beginn und Ende sowie Art einer Sanktion (§§ 10, 11 oder 49 AIVG).

(3) Die Finanzämter haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Hilfe suchenden Person, ihrer zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen Auskunft zu geben.

(4) Die Dienstgeber einer Hilfe suchenden Person oder einer ersatzpflichtigen Person haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung über alle Umstände, die das Beschäftigungsverhältnis des Dienstnehmers oder der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffen, Auskunft zu erteilen.

Datenaustausch, Datenverwendung

§ 38

(1) Die zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten der Hilfe suchenden Personen, ihrer Vertreter, Sachwalter und zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wie Name und Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Art und Ausmaß der gewährten Leistungen, Beruf oder Tätigkeit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind, dürfen automationsunterstützt verwendet werden.

(2) Zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz kann ein Informationsverbundsystem eingerichtet werden, dessen Auftraggeber die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbe-

hörden sind. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die bei der automationsunterstützten Verwendung von personenbezogenen Daten den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gewährleisten.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 39

Die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinden nach den §§ 34 und 35 fällt in deren eigenen Wirkungsbereich.

Befreiung von Verwaltungsabgaben

§ 40

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

Strafbestimmungen

§ 41

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs 1 nicht nachkommt;
2. der Auskunftspflicht nach § 37 Abs 4 nicht nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind mit Geldstrafe bis zu 3.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden.

(3) Zuständig ist in den Fällen des Abs 1 Z 1 die Bezirksverwaltungsbehörde, die über die Leistung entschieden hat oder zu entscheiden gehabt hätte, in den Fällen des Abs 1 Z 2 die Bezirksverwaltungsbehörde, die um die Auskunft ersucht hat.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 42

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten, diese einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 150/2009;
3. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 150/2009;
4. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
5. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 9/2010;
6. Exekutionsordnung – EO, RGrBl 1896/79, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 2008/82;
7. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 1/2010;
8. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 85/2008;
9. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG 2005, BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2010.

Umsetzungshinweis

§ 43

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004.“

Inkrafttreten

§ 44

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

(2) Bis 1. Jänner 2013 ist § 6 Abs 1 zweiter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen nicht zum Einkommen zählt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben dient der Erfüllung der ausverhandelten und unterzeichneten, aber nach den bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorschriften noch nicht rechtswirksam abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die mit 1. September 2010 in Kraft treten soll.

Zentrale Zielsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Bekämpfung der Armut. Sie stellt ein Konzept dar, das von Grundeinkommensmodellen klar abzugrenzen ist und unter anderem die bisherige offene Sozialhilfe der Länder harmonisiert und modernisiert. Es basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellen daher der Einsatz der eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft wesentliche Grundvoraussetzungen dar.

Unter Berücksichtigung der EU-Lissabon-Strategie, einer wechselseitigen Stärkung von Wirtschaft- und Sozialpolitik, soll die Bedarfsorientierte Mindestsicherung Anreize zur Aufnahme und Ausweitung einer Erwerbsarbeit stärken und durch entsprechende Ausgestaltung die verschiedenen bestehenden Beschäftigungsverhältnisse nicht gefährden.

Durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung soll einerseits der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit erleichtert und andererseits der zur Gewährleistung einer Bedarfsdeckung erforderliche Verwaltungsaufwand vermindert werden. Vor allem sollen die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die angestrebte Verschränkung mit dem Arbeitsmarktservice rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben eingegliedert werden können. Damit sollen nicht nur kurzfristige Perspektiven für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher eröffnet, sondern auch mittel- und langfristige sozialökonomische Effekte bewirkt werden. Mittelfristige Effekte können dadurch erzielt werden, dass die „Verweildauer“ in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung deutlich verkürzt wird, längerfristige Effekte entstehen insbesondere durch den Erwerb von Pensionsversicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit, die eine eigene Absicherung im Alter ermöglichen.

Gegenüber dem bisherigen Konzept der „offenen“ Sozialhilfe treten an die Stelle der Richtsätze nunmehr Mindeststandards, die sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung orientieren. In den Mindeststandards ist auch ein Anteil von 25 % zur Abdeckung der Wohnkosten enthalten. Überschreiten die angemessenen Wohnkosten diesen Anteil, so kann der Mindestsicherungsträger nach dem Entwurf zusätzliche Leistungen zur Deckung der Wohnkosten als Träger von Privatrechten gewähren.

Die weiteren Kernelemente des Entwurfs sind die im Vergleich zur bisherigen „offenen Sozialhilfe“ eingeschränkte Vermögensverwertungspflicht durch Festlegung eines Vermögensfreibetrages, der beinahe gänzliche Entfall des Regresses und die Einbeziehung nicht krankenversicherter Leistungsbezieherinnen und -bezieher in die gesetzliche Krankenversicherung („E-Card für alle“), wodurch der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet wird. Letzteres ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Zielgruppe.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln. Vorgaben enthält dafür die schon eingangs erwähnte Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.

Soweit das Land als Träger von Privatrechten auftritt, ergibt sich die Kompetenz zur gesetzlichen Bindung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes aus Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Kosten:

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens treffen das Land und die Gemeinden. Die Mehrkosten werden von der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung auf ca 5,406 Mio € geschätzt. Davon entfallen auf:

1. die erwarteten Fallzahlensteigerungen: 1,50 Mio €,
2. die Pauschalierung von Leistungen: 0,85 Mio €,
3. die höheren Mindeststandards: 1,256 Mio €,
4. den höheren Personalaufwand: 1,80 Mio €.

Dem stehen Minderausgaben aus der Einbeziehung der Hilfesuchenden in die gesetzliche Krankenversicherung in der Höhe von 4,3 Mio € gegenüber, die zu Mindereinnahmen der Krankenanstaltenträger führen.

Im Einzelnen:

a) Fallzahlensteigerung:

Entsprechend den Schätzungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist mit einer Fallzahlensteigerung von ca 20 % (+ 767 Haushalte, Basis: derzeit ca 3.880 Haushalte) zu rechnen. Unter der Annahme, dass alle neu hinzukommenden Haushalte

lediglich eine Leistung in Höhe von 100 € monatlich erhalten, würde dies allein zu jährlichen Mehrkosten von 920.400 € führen. Nach Einschätzung der Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung dürften – insbesondere im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Vermögensfreibetrag – die neu hinzukommenden Haushalte jedoch Anspruch auf deutlich höhere Leistungen haben, sodass diese mit Mehrkosten in Höhe von ca 1,5 Mio € rechnet.

b) Pauschalierung von Leistungen:

Die Nichteinrechnung der Sonderzahlungen für den 13. und 14. Monatsbezug führt nach Einschätzung der vorgenannten Abteilung zu Mehrkosten in Höhe von ca 1,35 Mio €, umgekehrt jedoch zu verminderten Ausgaben bei der Gewährung von Einzelleistungen in Höhe von ca 500.000 €, sodass sich in Summe Mehrkosten in Höhe von 850.000 € ergeben.

c) Mindeststandards:

Die durch die Vereinbarung vorgegebenen höheren Mindeststandards führen nach Einschätzung der Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung ausgehend von den aktuellen Fallzahlen zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt 1,256 Mio €.

d) Personalaufwand:

Ausgehend vom aktuell mit der Vollziehung der Sozialhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden befassten Personal (31,4 Vollzeitäquivalente [VZÄ] B/b und 8,5 VZÄ C/c) führt eine Fallzahlensteigerung um 20 % nach Einschätzung der Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung zu einem zusätzlichen Bedarf von 7,2 VZÄ B/b und 1,7 VZÄ C/c bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Laut Erlass 3/22 errechnen sich daraus zusätzliche jährlichen Gesamtkosten von 473.909 € bzw 99.651 €, insgesamt also von 573.560€. Dazu kommen nach Einschätzung der genannten Abteilung noch die Kosten für zusätzliche 12,1 VZÄ B/b-Kräfte (Sozialarbeiterinnen und -arbeiter) zur Umsetzung der angestrebten Verbesserungen hinsichtlich des Zuganges zum Arbeitsmarkt und der Koordinierten Hilfeplanung in Höhe von 924.888 €.

Beim Amt der Landesregierung werden nach Einschätzung der genannten Abteilung zur Bewältigung der Aufgaben der Mindestsicherung zusätzlich 1 VZÄ A/a sowie 2,6 VZÄ B/b benötigt, sodass sich gemäß Erlass 3/22 Mehrkosten in Höhe von knapp 300.000 € errechnen. Neben der erforderlichen Aufsicht und Grundlagenarbeit sind insbesondere operative Aufgaben im Zusammenhang mit der Krankenversicherung (Meldungen beim Hauptverband) und des Datenverbundes mit dem AMS (über das Bundesrechenzentrum) wahrzunehmen.

e) Die voraussichtlichen Minderausgaben in der Krankenhilfe resultieren daraus, dass die bisherigen Krankenhilfeausgaben (6,7 Mio € lt RA 2008) mit Ausnahme der Aufwendungen für Psychotherapie (0,6 Mio €) durch die Einbeziehung der Hilfesuchenden in die gesetzliche Krankenversicherung mit geschätzten jährlichen Kosten von 1,8 Mio € ersetzt werden. Insgesamt vermindern sich daher die dafür anfallenden Kosten um 4,3 Mio € jährlich.

5. Gender-Mainstreaming:

Von den in den letzten Jahren Unterstützten betrug der Frauenanteil ca 52 % und jener der Männer ca 48 %.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs 1 entspricht Art 1 der unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art 15a-B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (im Folgenden kurz: Vereinbarung).

Das primäre Ziel einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben unterstreicht die Subsidiarität der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, welche eben kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Sie kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar.

Abs 2 umschreibt die Aufgabe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und führt die durch die Mindestsicherung abzudeckenden Bedarfsbereiche an. Solange die unmittelbare Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, muss es Ziel der Mindestsicherung sein, durch die Deckung der im Abs 2 angeführten Bedarfe Personen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Deckung des Lebensunterhalts einschließlich des Wohnbedarfs sowie die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung stellen klassische Leistungsbereiche der derzeitigen „offenen Sozialhilfe“ dar.

Zu § 2:

Neben den aus der Vereinbarung übernommenen Grundsätzen (Abs 1, 2 und 4) wird im Abs 3 auch das allgemeine Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung verankert.

Als bedarfsdeckende Leistung Dritter zählen grundsätzlich auch Leistungen des Bundes oder anderer Staaten. Zur grundsätzlichen Subsidiarität der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kommt also auch noch die Subsidiarität von landesrechtlich geregelten Leistungen gegenüber Leistungen, die auf Bundesrecht beruhen. Nur wenn die Mindestsicherung nicht bereits über die Ausgleichszulage oder sich nach dieser richtende, vergleichbare bundesrechtliche Mindeststandards oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährleistet ist, fällt deren Bereitstellung – wie bisher im Rahmen der Sozialhilfe – in die Verantwortung des Landes. Gleiches gilt gegenüber den Leistungen von anderen Staaten und deren Einrichtungen.

Zu § 3:

Die Z 1, 2, 4 und 5 definieren bestimmte Personen oder Personengruppen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten können. Die Umschreibung des Begriffs der Familienangehörigen (Z 4) ist dabei weitgehend europarechtlich vorgegeben (vgl Art 2 Z 2 der Richtlinie 2004/38/EG).

Die Z 3, 6 und 7 definieren die Bedarfsbereiche und entsprechen Art 3 Abs 2 bis 4 der Vereinbarung: Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Der Wohnbedarf umfasst die Aufwendungen für Miete und allgemeine Betriebskosten, die regelmäßig auch Abgaben (zB Kanal- und Abfallgebühren) beinhalten, welche aber zur Klarstellung gesondert angeführt werden. Zu den allgemeinen Betriebskosten gemäß § 21 MRG zählen beispielsweise auch die Wasserversorgung oder die Kanalräumung. Die Kosten für Heizung und Strom werden, wie bereits angeführt, durch die Leistungen zum Lebensunterhalt gedeckt.

Der in Z 3 definierte Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung als Maßnahme im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird gemäß § 12 durch Einbeziehung darin bisher nicht erfasster Leistungsbeziehenderinnen oder -bezieher in die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet. Die Beziehenderinnen oder Bezieher der Mindestsicherung einschließlich ihrer Angehörigen sollen somit einen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten.

Zu § 4:

Abs 1: Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg nachweisen können. Mit dieser Anknüpfung wird unter anderem auch klargestellt, dass die Geldleistung nicht ins Ausland „exportiert“ werden kann. Dies entspricht auch der Rechtslage nach der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Nach deren Art 4 Abs 4 ist die Sozialhilfe explizit vom sachlichen Geltungsbereich ausgenommen. Gleiches gilt für die Nachfolgeregelung, der Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (vgl deren Art 3 Abs 5: „soziale und medizinische Fürsorge“).

Daran ändert sich auch nichts, wenn Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Annex zu anderen Leistungen ausbezahlt werden sollten: Die Verordnung (EWG) Nr 1408/71 enthält in ihrem Art 4 Abs 2a die Kategorie „besondere beitragsunabhängige Geldleistung“

(ebenso Art 70 der Verordnung (EG) Nr 883/2004), die vom „Export“ ausgenommen ist. Dieser Sonderstatus ist die Ausgleichszulage betreffend auch vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache Skalka (EuGH-Slg 2004, I-05613) bestätigt worden.

Des Weiteren sind nach Abs 1 die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Vermeidung eines „Sozialtourismus“ an das Recht auf einen dauernden Aufenthalt in Österreich gebunden. Mit dieser Anknüpfung soll klargestellt werden, dass Ansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung grundsätzlich nur für Personen in Betracht kommen, die zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind. Diese allgemeine Festlegung wird durch die Aufzählung im Abs 2 konkretisiert und auf Grundlage europarechtlicher Bestimmungen um Ausnahmen vom Grundsatz des unbefristeten Aufenthaltsrechtes ergänzt.

Die ausdrückliche Anführung der österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürger im Abs 2 Z 1 dient nur der Klarstellung, deren Familienangehörige aus Drittstaaten sind schon zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung (Art 7 B-VG) gleichzustellen.

Zu Abs 2 Z 2 ist festzuhalten, dass nur jene anderen EU-Bürgerinnen und -Bürger und Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten einen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung haben sollen, die zu einem Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Die Frage der Aufenthaltsberechtigung richtet sich dabei ausschließlich nach den entsprechenden fremdenrechtlichen Bestimmungen. Weiters ist klarzustellen, dass die umfassende Gleichbehandlungspflicht nur denjenigen EU-, EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsangehörigen zukommt, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben (Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG). Für ihre Familienangehörigen ist erforderlich, dass ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht besteht.

Die Z 3 und 4 entsprechen dem Personenkreis gemäß Art 4 Abs 3 Z 2, 4 und 5 der Vereinbarung. Unter Berücksichtigung aufrechter Aufenthaltstitel nach alten Rechtsgrundlagen, insbesondere der unbefristeten Niederlassungsbewilligung, und auf Grund europarechtlicher Erwägungen sind von Z 3 Personen erfasst, die einen aufrechten Aufenthaltstitel gemäß den §§ 45 (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“), 48 (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“), 49 (Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaates) oder 81 NAG (Weitergeltung erteilter Niederlassungsberechtigungen nach dem Fremden-gesetz 1997) oder gleichzuhaltende Aufenthaltsberechtigungen besitzen.

Zu den Aufenthaltstiteln gemäß § 49 NAG ist klarstellend auszuführen, dass es sich bei diesen Titeln nicht um „dauernde“ im Sinn von unbefristeten Aufenthaltsberechtigungen handelt, sondern um für ein Jahr gültige Niederlassungsbewilligungen, die gemäß § 8 Abs 1 Z 1 NAG zu einer nicht bloß vorübergehenden befristeten Niederlassung berechtigen. Nach Art 21 der RL 2003/109/EG („Daueraufenthaltsrichtlinie“) verfügen jedoch Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, über die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich, wenn sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen, wobei auch ein befristeter Aufenthaltstitel ausreichend ist. Die

in Umsetzung der Richtlinie ergangenen Regelungen über die Erteilung eines – quotenpflichtigen – Aufenthaltstitels an langfristig Aufenthaltsberechtigte eines anderen EU-Staates im § 49 NAG sind daher auch unter § 4 Abs 2 dieses Gesetzes zu subsumieren.

Abs 3 entspricht Art 4 Abs 4 der Vereinbarung. Damit wird klargestellt, dass Asylwerberinnen und Asylwerber (Personen, die ein Aufenthaltsrecht nur gemäß § 13 Asylgesetz 2005 haben) und Personen, die Leistungen der Grundversorgung geltend machen können, durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Der in der Grundversorgung erfasste Personenkreis gehört damit nicht zu den Adressaten von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Abs 4 entspricht § 6 Abs 4 des Salzburger Sozialhilfegesetzes. Danach kann der Mindestsicherungsträger als Träger von Privatrechten zur Vermeidung von Härten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Fremden gewähren, die weder einen Anspruch auf solche Leistungen haben noch der Zielgruppe der Grundversorgung unterfallen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme einer solchen Regelung besteht nach der Vereinbarung nicht.

Zu § 5:

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär (vgl dazu auch § 2 Abs 3). Wenn ein von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erfasster Bedarfsbereich daher bereits anderweitig zumindest zum Teil gedeckt ist, reduziert sich die Leistung entsprechend.

Als solche bedarfsdeckende Leistung Dritter ist auch jener Teil des Einkommens eines im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen oder eines Lebensgefährten oder einer Lebensgefährtin anzusehen, der den für diese Person nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes notwendigen Bedarf übersteigt. Die Einbeziehung des Einkommens des Lebensgefährten bzw der Lebensgefährtin ist darin begründet, dass nach der (übereinstimmenden) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes das Wesen einer Lebensgemeinschaft in einem eheähnlichen Zustand besteht, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört im Allgemeinen die Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber, wie auch bei einer Ehe, das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt dabei regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung überragende Bedeutung zukommt. Unter dem Begriff der Wirtschaftsgemeinschaft ist zu verstehen, dass beide Partner einander Beistand und Dienste leisten und an den zur Bestreitung des Unterhalts, der Zerstreung und Erholung zur Verfügung stehenden Gütern teilnehmen lassen, etwa auch die Freizeit weitgehend gemeinsam verbringen (vgl VwGH vom 22. Dezember 2003, 2003/10/0216, mwN). Da nun aber der Nachweis für das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft von der Behörde praktisch nicht oder nur sehr schwer zu erbringen ist – es handelt sich hier ja größtenteils um nur den beiden Lebensgefährten bekannte Interna ihrer Verbindung –, stellt das Gesetz die Vermutung

auf, dass Personen, die mit anderen Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben, nicht nur eine Wohn-, sondern auch eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden – wie in der Regel auch üblich. Es kommt daher zu einer Beweislastumkehr, zumal von den Antragstellern das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft viel eher widerlegbar als von der Behörde beweisbar ist. Kann die Hilfe suchende Person das Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft nachweisen, hat eine Einkommensanrechnung zu unterbleiben.

Abs 3 stellt klar, dass nicht nur die tatsächliche Bedarfsdeckung zu berücksichtigen ist, sondern bereits auch die Möglichkeit, einen Bedarf durch Inanspruchnahme der Leistungen Dritter zu decken. Macht der Hilfesuchende einen derartigen Anspruch nicht geltend, so hat er die aus dieser Unterlassung sich ergebenden nachteiligen Folgen selbst zu tragen, das Vorhandensein solcher Ansprüche mindert den Anspruch auf Sozialhilfe (VwGH vom 28. Juni 2001, 2000/11/0175). Eine solche Rechtsverfolgungspflicht kann aber nur angenommen werden, wenn die Geltendmachung gegenüber dem Dritten nicht ganz offenkundig unmöglich und unzumutbar ist. Soweit Leistungen Dritter aus Forderungen gegen Dritte resultieren, sind sie nur dann und insoweit verfügbar, als solche Mittel liquide oder doch rasch liquidierbar sind. Ist ein solcher Rechtsanspruch nicht leicht liquidierbar, so kann er ganz allgemein nicht zu den Leistungen Dritter gerechnet werden: Der Mindestsicherungsträger hat in solchen Fällen – mit der allfälligen Möglichkeit eines Ersatzanspruchs gegenüber dem primär Leistungspflichtigen (siehe §§ 28 ff) – in Vorlage zu treten (so zB VwGH vom 30. Mai 2001, 96/08/0061) und die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung solange zu gewährleisten, als die Hilfe suchende Person die Ansprüche konsequent verfolgt. Die Behörde kann in diesem Zusammenhang die Zuerkennung von Leistungen auch von Bedingungen und Befristungen (§ 23 Abs 4) abhängig machen. Im Bereich des Kindesunterhalts ist jedenfalls auf die Möglichkeiten im Rahmen der Jugendwohlfahrt (Unterhaltsvorschuss, gesetzliche Vertretung) zurückzugreifen.

Zu den §§ 6 und 7:

Diese Bestimmungen gehen von der bereits bisher in der Sozialhilfe geltenden Prämisse aus, dass grundsätzlich das Einkommen und das Vermögen bei der Bemessung von Leistungen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen sind. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen Einkommen und Vermögen, für die unterschiedliche Regelungen gelten. In Zweifelsfällen ist eine Abgrenzung anhand einer „Zuflussbetrachtung“ durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so ist er Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnitts – das ist grundsätzlich ein Kalendermonat – nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu.

Zu § 6:

Abs 1 bestimmt grundsätzlich alle Einkünfte als Einkommen, die der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend machenden Person aus welchem Rechtstitel auch immer zur Verfügung stehen (Mieteinnahmen, Sozialversicherungsleistungen etc). Abs 2 nimmt bestimmte Einkunftsarten davon aus. Bezieht die Hilfe suchende Person zB einen 13. und 14. Monatsbezug, sind diese Bezüge jeweils im „Zuflussmonat“ nicht als Einkünfte zu betrachten (Z 4). Diese Regelung entspricht § 8 Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes für den Bereich der „geschlossenen Sozialhilfe“.

Ein wesentliches Element stellt schließlich der nach Abs 4 vorgesehene Berufsfreibetrag aus Erwerbstätigkeit dar. Dieser soll für erwerbstätige Leistungsbezieher und -bezieherinnen jene Arbeitsanreize schaffen, die vielfach für eine erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig oder zumindest aber hilfreich sind. Damit wird auch der mit einem Berufseinkommen verbundene Entlastungseffekt für den öffentlichen Kostenträger „honoriert“. Stammt dieses Einkommen dagegen bereits zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln (zB in einer Einrichtung der Behindertenhilfe), soll keine weitere Unterstützung in Form eines Berufsfreibetrages mehr gewährt werden.

Zu § 7:

Beim Vermögen ist wie bei den Einkünften zunächst davon auszugehen, dass eine Verpflichtung zu dessen Einsatz besteht, bevor Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen werden können. Im Abs 1 zweiter Satz sind Ausnahmen geregelt: Die Z 1 bis 3 betreffen bereits bestehende Ausnahmen bzw bedeuten eine ausdrückliche Verfestigung der geübten Praxis der Nichtverwertbarkeit. Neu ist, dass künftig pro Bedarfsgemeinschaft Ersparnisse (zB Guthaben auf Giro- oder Sparkonto) bzw sonstige Vermögenswerte (das sind „Ersparnisse im weiteren Sinn“, zB Forderungen aus Lebensversicherungen oder Bausparverträgen), ausgenommen unbewegliches Vermögen, bis zu einem Freibetrag in Höhe von insgesamt des Fünffachen des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 nicht zu verwerten sind.

Die Verwertung von Vermögen in Form von Grundstücken, Wohnungen oder Eigenheimen ist im Abs 2 geregelt. Ist die Verwertung von Immobilien nicht möglich, weil die Wohnung etc der Deckung des unmittelbaren eigenen Wohnbedarfs dient, hat die Behörde nach sechsmonatigem Leistungsbezug einen „nachträglichen Vermögenseinsatz“ (auch für die bislang aufgelaufenen Leistungen) durch Sicherstellung des Ersatzanspruchs – etwa durch Einräumung einer Höchstbetragshypothek – zu verlangen und im Fall der Weigerung die weitere Gewährung von Leistungen abzulehnen.

Sollte eine Hilfe suchende Person über weitere Immobilien verfügen, sind diese sofort verwertbares Vermögen.

Zu § 8:

Bei den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen, vielmehr sind die Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig. Dieser Grundsatz gilt gegebenenfalls auch für andere, arbeitsfähige Haushaltsangehörige, die bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen sind.

Volljährigkeit ist bei Haushaltsangehörigen keine zwingende Voraussetzung für den Einsatz der Arbeitskraft. Dh auch bei minderjährigen Haushaltsangehörigen kann grundsätzlich die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft vorausgesetzt werden, jedoch unter sinngemäßer Anwendung des Abs 4 Z 5 nur dann, wenn sie sich nicht in einer zielstrebig verfolgten Schul- oder Berufsausbildung befinden. Diese Ausnahme gilt auch für volljährige Haushaltsangehörige, wenn die Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen worden ist.

Die Möglichkeit des Einsatzes der Arbeitskraft ist bei Drittstaatsangehörigen natürlich davon abhängig, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen, der zum Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigt. Seit der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl I Nr 78/2007, genießen auch subsidiär Schutzberechtigte einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Abs 2 orientiert sich im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung ausdrücklich an den für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäben. Damit soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden.

Zu Abs 3 ist festzuhalten, dass nicht jeder Hilfesuchende, auf den kein Ausnahmetatbestand nach Abs 4 anzuwenden ist, zwingend einer Begutachtung der Arbeitsfähigkeit zu unterziehen ist, sondern nur dann und insoweit, als Zweifel diesbezüglich bestehen. So kann etwa bei chronischen oder unheilbaren Erkrankungen in einem fortgeschrittenen Stadium, welches offenkundig die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmöglich macht, die Begutachtung entfallen. Der zweite Satz trägt der im Art 17 Abs 2 der Vereinbarung angestrebten umfassenden und ganzheitlichen Beurteilung der Hilfe suchenden Person Rechnung, welche über ein punktuelles – primär medizinisches – Gutachten deutlich hinausgeht und insbesondere eine „Kompetenzbilanz“ sowie eine „Sozialanamnese“, dh eine umfassende Abklärung der Lebenssituation des Hilfesuchenden und gegebenenfalls seiner Angehörigen umfasst, welche auch in eine Koordinierte Hilfeplanung gemäß § 17 münden kann.

Schließlich wird im letzten Satz dem von der Praxis mitunter geäußerten Umstand Rechnung getragen, wonach bei manchen Klientinnen oder Klienten erst die über einen längeren Zeitraum erfolgende Beobachtung des Verhaltens an einem „echten“ Arbeitsplatz verlässliche Aussagen über die tatsächliche Arbeitsfähigkeit erlaubt. Ein Vorteil der vorgesehenen bis zu vier Wochen dauernden Arbeitserprobung könnte auch darin liegen, dass das Begutachtungsergebnis in einigen Fällen dadurch positiv beeinflusst wird. So berichten sozialökonomische und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte mitunter davon, dass Klientinnen oder Klienten, welchen beim Eintritt nur sehr geringe Erfolgsaussichten attestiert worden sind, nach einigen „An-

laufschwierigkeiten“ durchaus positive Entwicklungsverläufe gezeigt haben, sodass deren „Arbeitsfähigkeit“ nach einigen Wochen deutlich besser beurteilt werden konnte als zu Beginn.

Im Abs 4 werden Ausnahmetatbestände formuliert, bei deren Vorliegen trotz grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht. Diese Ausnahmen sind durch die Vereinbarung vorgegeben und zum Teil großzügiger als die Kriterien der Arbeitslosenversicherung. Bei den Ausnahmen wird teilweise auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen (zB Regelpensionsalter 65/60 nach § 253 Abs 1 ASVG).

Zu Z 3 ist festzuhalten, dass hier nur jene Fälle erfasst sind, in welchen pflegebedürftige Angehörige tatsächlich nachweislich unmittelbar durch den arbeitsfähigen Hilfesuchenden selbst und in einem zeitlichen Ausmaß betreut werden, welches die – auch nur teilweise – Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmöglich macht. Keinesfalls ausreichend ist dagegen das bloße „Vorhandensein“ eines oder einer Angehörigen mit entsprechendem Pflegegeldbezug.

Durch die Z 5 („vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen“, „zielstrebig“) soll klargestellt werden, dass eine neuerliche Ausbildung nach wiederholtem Abbruch anderer Ausbildungen grundsätzlich nicht ausnahmefähig ist. Ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung ist nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinn der Z 5 zu sehen.

Die Z 6 stellt klar, dass Personen, die auf Grund pensionsrechtlicher Vorschriften (ASVG, GSVG oder BSVG) eine entsprechende (je nachdem, ob ASVG-Versicherte, Selbständige oder Bauern betroffen sind, unterschiedlich bezeichnete) Pension beziehen, keiner Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft unterliegen. Das Abstellen auf den tatsächlichen Bezug einer Pension – und nicht etwa auf bloße gutachterliche Feststellungen (zB im Rahmen einer von der PVA eingerichteten „Gesundheitsstraße“) soll gewährleisten, dass aus einer – möglicherweise im eigenen institutionellen Interesse des Pensionsversicherungsträgers gelegenen – vorschnellen Feststellung von „Arbeitsunfähigkeit“ keine Bindungswirkung für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung entsteht. Gerade bei Personen, welche nicht die erforderlichen Versicherungszeiten aufweisen und daher keinen Pensionsanspruch haben, könnte der Pensionsversicherungsträger versucht sein, im Zweifelsfall zur Einschätzung einer „Arbeitsunfähigkeit“ zu gelangen und damit auch den zukünftigen Erwerb der nötigen Versicherungszeiten zu verunmöglichen, womit „sichergestellt“ wäre, dass der Klient auch künftig niemals eine Pension beziehen kann, sondern ausschließlich Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten würde. Es liegt daher im Interesse des Mindestsicherungsträgers, dem Gutachten des Pensionsversicherungsträgers keine Bindungswirkung zuzumessen, sondern sich weiterhin die Möglichkeit offen zu halten, geeignete Schritte zur Verbesserung bzw Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit einzuleiten.

Der subsidiäre Charakter der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass eine unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert werden muss (Abs 5 und 6). Die Kürzungsmöglichkeit

wird auf die Hälfte der sonst gebührenden Leistungen beschränkt und zudem von einer vorherigen schriftlichen Ermahnung abhängig gemacht. Das verankerte Stufenprinzip gebietet – unter Berücksichtigung von Beharrlichkeit und Ausmaß der mangelnden Mitwirkung – grundsätzlich, nicht bereits bei erstmaliger Nichterfüllung von Auflagen (wie zB Meldepflichten) oder beim Versäumen von vereinbarten Terminen eine Kürzung um 50 % vorzunehmen. Bei grundsätzlicher Verweigerung (zB Nichtantreten von vermittelten Angeboten) kommt dagegen sehr wohl eine sofortige Kürzung auf 50 % in Betracht. In diesem Fall ist auch von der Gewährung zusätzlicher Leistungen für den Wohnbedarf gemäß § 11 Abstand zu nehmen.

Eine noch weitergehende Kürzung, also über 50 % hinaus, ist nur in besonders schwer wiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig. In all diesen Fällen darf es jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen der arbeitsunwilligen Person kommen. Auch bei Arbeitsunwilligen darf der zu gewährende Wohnbedarf nicht gekürzt werden (Abs 6).

Es ist daher davon auszugehen, dass der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 10 Abs 3 jedenfalls zu gewähren ist und ebenso der monatliche Mindeststandard für Haushaltsangehörige gemäß § 10 Abs 1 Z 2 und 3, wobei dies bei arbeitsfähigen Haushaltsangehörigen allerdings wiederum die eigene Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft voraussetzt. Sehr wohl können jedoch auf Grundlage des Privatrechts gemäß § 11 gewährte zusätzliche Leistungen entfallen.

Zu § 9:

Abs 1 bestimmt die Hilfen, für die unter dem Titel Bedarfsorientierte Mindestsicherung Leistungen gewährt werden. Sie werden für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf in Form einer pauschalierten Geldleistung erbracht.

Um in einer auf den Prinzipien der Geldwirtschaft beruhenden Gesellschaft die Fähigkeit zur Selbsthilfe wieder zu erlangen, ist es grundsätzlich notwendig, frei über die Art und Weise der Bestreitung des Lebensunterhalts entscheiden zu können. Das schließt im Einzelfall die Deckung der erforderlichen Mindeststandards durch Sachleistungen (Abs 2) oder durch Kostenübernahme oder Auszahlung an Dritte (Abs 3) nicht aus, soweit dadurch das Ziel und die Grundsätze der Mindestsicherung besser erreicht werden können. Insbesondere soll mit Abs 3 die bisher schon bestehende Möglichkeit gewahrt bleiben, durch direkte Auszahlung von Geldleistungen an Dritte (zB Vermieter, Stromlieferant) eine bessere Wirkung zu erzielen, also etwa Mietrückstände und in der Folge (kostspielige) Delogierungen oder sonstige Exekutionen dadurch hinanzuhalten.

Zu § 10:

Die Anhebung der Geldleistungen zum Lebensunterhalt bei gleichzeitig stärkerer Pauschalierung zählt zu den Kernstücken des Entwurfs. An die Stelle der bisherigen Sozialhilfe-Richtsätze, die im Einzelfall auch unter- oder überschritten werden konnten, treten nun fixe Mindeststandards. Diese sollen – außer bei mangelnder Arbeitswilligkeit (vgl § 8 Abs 5) oder Reduzierung des bzw der jeweiligen Mindeststandards um (bis zu) 25 % für den Fall, dass der Wohnbedarf anderweitig gedeckt wird bzw kein oder ein geringer Wohnbedarf besteht (Abs 3), sowie natürlich unter Berücksichtigung der „Anrechnungsregelungen“ nach den §§ 5 bis 7 – grundsätzlich in jedem Fall zur Verfügung stehen.

Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind jenen Personen zu gewähren, die auch nur einen der erfassten Bedarfsbereiche nicht für sich selbst bzw für die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen oder die mit ihnen in Lebensgemeinschaft lebenden Personen decken können. Damit wird gleichzeitig der Rahmen der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft vorgegeben. Die Zugehörigkeit zu einer solchen ist entscheidend für die Berechnung des Bedarfs, insbesondere auch im Hinblick auf die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.

Ausgangswert für die Bemessung der Mindeststandards ist der aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG) abzüglich der Krankenversicherungsbeiträge (von derzeit 5,1 %) resultierende Nettobetrag in Höhe von derzeit 744,01 €. Dieser Ausgangswert für die Mindeststandards gilt nicht nur für Alleinstehende, sondern auch für Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen, also Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. Mit dieser ausdrücklich vorgenommenen Differenzierung soll der besonderen Armutsgefährdung gerade dieser Personengruppe Rechnung getragen werden, indem alleinerziehenden Personen ein höherer Mindeststandard gewährleistet wird als nach dem bisherigen Status als „Hauptunterstützte“.

Die Mindeststandards für alle anderen Personen werden mit Prozentsätzen dieses Ausgangswertes einheitlich festgelegt. Dabei wird in Anlehnung an EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions) 2006 davon ausgegangen, dass der Regelbedarf eines Haushalts mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer allein stehenden Person beträgt. Allerdings wird nicht mehr zwischen Haupt- und Mitunterstützten unterschieden, sondern ein emanzipatorischer Ansatz verfolgt, nach dem jede dieser Person „gleich viel wert“ ist. Zwei Personen in einer Partnerschaft erhalten demnach zusammen 2 x 75 % des Ausgangswertes. Diese Regelung korrespondiert mit dem nach § 20 Abs 1 gewährleisteten selbständigen Antragsrecht, aber auch mit der Anrechnung von Partnereinkommen nach § 5 Abs 2.

Durch Abs 1 Z 2 lit a werden auch bloße Haushalts- oder Wohngemeinschaften erfasst, da bei diesen ebenfalls regelmäßig von einem geringeren Aufwand für den Lebensunterhalt als bei allein lebenden Personen auszugehen ist. Es ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeu-

tung, ob die anderen Mitbewohner ebenfalls eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, und es spielt auch keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht.

Sehr wohl maßgebend ist dieser Umstand aber im Hinblick auf weitere dem Haushalt angehörende Personen: Deren Mindestbedarf wird wiederum in Anlehnung an EU-SILC 2006 in Z 2 lit b grundsätzlich mit 50 % eines oder einer Alleinstehenden festgesetzt. Dies setzt jedoch voraus, dass auch andere Personen in diesem Haushalt Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beanspruchen und dem dritten dort lebenden Erwachsenen gegenüber unterhaltspflichtig sind. Der 50 %-Wert würde daher etwa für ein erwachsenes, aber nicht selbsterhaltungsfähiges Kind maßgebend sein, das bei seinen Eltern lebt. Der 50 %-Wert gilt dagegen nicht, wenn drei Erwachsene zB in einer „bloßen“ Wohngemeinschaft miteinander leben, bei der eine wechselseitige Unterstützung nicht in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbaren Ausmaß angenommen werden kann; in dem praktisch wohl seltenen Fall, dass drei oder mehr Bezieher oder Bezieherinnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Wohngemeinschaft eingehen, würde jede dieser Personen Anspruch auf 75 % des Mindeststandards gemäß der Z 1 haben.

Mit dem Mindeststandard in Höhe von 21 % des Mindeststandards gemäß Z 1 für Kinder ist – zusammen mit dem Sonderzahlungsanspruch für diese Personengruppe (Abs 2) und der Regelung des Abs 3, wonach der „Kinder-Mindeststandard“ keinen Wohnkostenanteil von 25 % beinhaltet – gewährleistet, dass das bisherige Leistungsniveau der Sozialhilfe (14-malige Auszahlung von 155,50 €) gehalten wird.

Abs 3 bestimmt den Anteil der Mindeststandards zur Deckung des Wohnbedarfs und entspricht Art 11 Abs 1 der Vereinbarung. Im Sinn der angestrebten Pauschalierung ist mit den nunmehrigen, im Vergleich zu den bisherigen Richtsätzen deutlich erhöhten Mindeststandards auch ein „Wohnkostenanteil“ abgedeckt. Für diesen wird unter Zugrundelegung von Berechnungen insbesondere der Statistik Austria von einem Wert von grundsätzlich 25 % der jeweiligen Mindeststandards ausgegangen. Ist der Wohnbedarf anderweitig gedeckt bzw besteht kein Wohnbedarf, ist die Höhe des bzw der Mindeststandards um den vorhin genannten „Selbstbehalt“ zu reduzieren.

Abs 4: Die Koppelung an den Ausgleichszulagenrichtsatz besteht nicht nur im Hinblick auf den Ausgangswert, sondern auch im Hinblick auf die Valorisierung der jeweiligen Beträge. Gemäß Art 10 Abs 5 der Vereinbarung verpflichten sich die Länder, ihre Mindeststandards mit demselben Prozentsatz zu erhöhen, wie dies bei der Ausgleichszulage erfolgt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist diese Erhöhung aber stets zu Beginn eines Kalenderjahres vorzunehmen.

Zu § 11:

Wenn mit dem 25 %-Anteil der angemessene Wohnbedarf nicht vollständig gedeckt werden kann, kann der Mindestsicherungsträger zusätzliche Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs als Träger von Privatrechten gewähren. Eine mangelnde Deckung des Wohnbedarfs ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die angemessenen monatlichen Wohnkosten 25 % des bzw der jeweiligen Mindeststandards nach § 10 überschreiten. Die Höhe der zusätzlichen Geldleistungen ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere unter Bedachtnahme der Angemessenheit der Wohnnutzfläche und der tatsächlichen Wohnkosten in Relation zur Wohnnutzfläche, zu bemessen, in Summe (also einschließlich des 25 %-igen Wohnkostenanteils im Mindeststandard) aber mit dem höchstzulässigen Wohnungsaufwand nach der Verordnung gemäß Abs 2 begrenzt.

Zu § 12:

Die Einbeziehung nicht krankenversicherter Hilfeempfängerinnen oder -empfänger in die gesetzliche Krankenversicherung stellt einen wesentlichen Teil der bedarfsorientierten Mindestsicherung dar. Sie erfolgt in dem Bewusstsein, dass prekäre Lebenssituationen vielfach krank machen und Erkrankungen es zugleich erschweren, Wege aus der Armut zu finden. Mit diesem Schritt soll der uneingeschränkte Zugang zur Gesundheitsversorgung für diese Personengruppe sichergestellt werden. Die Inanspruchnahme präventiver Gesundheitsmaßnahmen (wie zB Gesundenuntersuchungen) und eine frühzeitige Behandlung werden für die Zielgruppe dadurch wesentlich erleichtert. In Folge dessen kann es daher auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive zu einer Entlastung des Sozialsystems kommen.

Alle Beziehenden und Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die nicht bereits von einer Pflichtversicherung erfasst sind (zB wegen Bezugs von Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld), sollen im Wege der geplanten Verordnung gemäß § 9 ASVG, die sich derzeit in Begutachtung befindet, in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Die daraus resultierende Pflichtversicherung hat Vorrang gegenüber einer allfälligen Selbstversicherung nach § 16 ASVG und auch gegenüber der Angehörigeneigenschaft nach § 123 ASVG. Umgekehrt sind natürlich die Angehörigen der einbezogenen Personen ebenfalls vom Krankenversicherungsschutz erfasst. Dieser beinhaltet die gleichen Vergünstigungen wie für Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher, also nicht nur die Sachleistungen insbesondere im Rahmen der Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung oder bei Mutterschaft, sondern auch etwa die Befreiung von der Rezeptgebühr sowie vom Serviceentgelt für die E-Card. Wenn auch von Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher Selbstbehalte zB für Heilbehelfe zu leisten sind, gelten diese auch für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Der zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag entspricht jenem, der von und für Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher zu entrichten ist. Dieser Beitrag beläuft sich derzeit auf das 1,8-Fache von 5,1 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes für die entsprechende Haushaltskonstellation (vgl § 73 Abs 1, 1a und 2 ASVG).

Zu § 13:

Nach Abs 1 reduziert sich während eines Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt oder ähnlichen stationären Einrichtung – vor dem Hintergrund von „häuslichen Ersparnissen“ (verringerte Stromkosten etc) – der jeweilige Mindeststandard auf 37,5 %. Zusätzliche Geldleistungen für den Wohnbedarf (§ 11) sind davon nicht betroffen.

Die Aufnahme- und Entlassungsmonate (bzw Eintritts- und Austrittsmonate) sind davon ausgenommen. Wird also zB eine Person am 20. September in eine der angeführten Einrichtungen aufgenommen und am 10. Oktober wieder entlassen, ist keine Kürzung vorzunehmen. Wird die Person dagegen am 20. September aufgenommen und am 10. November entlassen, ist (nur) für den Monat Oktober der Mindeststandard zu reduzieren.

Zu § 14:

Für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland ruht der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz (s dazu auch die Ausführungen zu § 4).

Zu § 15:

Ebenso wie das geltende Sozialhilfegesetz (§ 12 Abs 5) soll auch die bedarfsorientierte Mindestsicherung Hilfen für Sonderbedarfe im Einzelfall vorsehen, und zwar insbesondere zur Beschaffung (zB Kautionszahlungen) und Ausstattung (zB notwendiges Mobiliar) von Wohnraum, Deckung gesundheitsbedingt erhöhter Lebensunterhaltskosten (zB bei Zöliakie) oder zur Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern (zB bei einer Berufstätigkeit notwendigerweise anfallende Kinderbetreuungskosten).

Zu § 16:

Bei dieser Regelung geht es nicht um die dauerhafte Schaffung eines geschützten „zweiten Arbeitsmarktes“, was auch in der Befristung auf maximal 18 Monate zum Ausdruck kommt. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, insbesondere nach vergeblicher Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorübergehend anstelle einer ansonsten gebührenden Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung Arbeitsmöglichkeiten bereit zu stellen.

Neben der Beschäftigung in „Sozialökonomischen Betrieben“ kommen dafür auch andere Beschäftigungsformen (etwa im gemeinnützigen Bereich) in Betracht. Dies kann im Einzelfall für

alle Beteiligten – unter Wahrung der Kostenneutralität – die bessere Lösung darstellen (Stärkung des Selbstwertes des Hilfesuchenden, Erhalt bzw Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, Erwerb von Versicherungszeiten, unter Umständen zusätzlicher Nutzen für die Allgemeinheit durch die ausgeübte Tätigkeit).

Zu § 17:

Wie in der Jugendwohlfahrt und in der Behindertenhilfe soll auch im Bereich der Mindestsicherung die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls über Geldleistungen hinausgehend Unterstützungen optimal strukturiert, koordiniert und im Rahmen eines Gesamtplanes anzubieten. Damit wird sowohl dem zentralen Anliegen der Mindestsicherung Rechnung getragen, zu einer Verbesserung oder zumindest Stabilisierung der Gesamtsituation des Hilfesuchenden und gegebenenfalls seiner Angehörigen beizutragen, als auch dem Grundsatz des möglichst effektiven Einsatzes öffentlich finanzierter Unterstützungsangebote entsprochen.

Unter Maßnahmen der „sozialen Stabilisierung“ sind alle nicht unmittelbar arbeitsmarktspezifischen Maßnahmen zu verstehen, welche dennoch im Vorfeld der Integration in den Arbeitsmarkt geboten erscheinen, um die Arbeitsmarktchancen zu verbessern.

Zielgruppe einer koordinierten Hilfeplanung sind insbesondere Personen mit Sucht- oder psychiatrischen Erkrankungen sowie Familien, in welchen verschiedene Familienmitglieder Unterstützungsbedarf in unterschiedlichen Bereichen (wie zB Jugendwohlfahrt, Behindertenhilfe, Schuldenberatung, Drogenberatung etc) haben, die bestmöglich aufeinander abgestimmt werden sollen.

Zu § 18:

Abs 1 stellt die Rechtsgrundlage für die (Mit-)Finanzierung von Beratungs- und Betreuungsangeboten sowie von weiterführenden Projekten und Maßnahmen für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dar, welche in bestimmten Fällen flankierend zur unmittelbaren Geldleistung hinzutreten müssen, um den dauerhaften Erfolg der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sicherzustellen.

Abs 2 regelt die grundsätzlich in Betracht kommenden Arten von Betreuungsangeboten (Produkten), wobei die nähere Benennung und Ausgestaltung der konkreten Angebote (wie Schuldenberatung, Delogierungsprävention, Notschlafstellen udgl) einer Verordnung gemäß Abs 7 vorbehalten bleibt.

Zu Abs 2 Z 2 ist zu bemerken, dass keinesfalls jede Bezieherin oder jeder Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung tagesstrukturierende Angebote erhalten soll, sondern nur ganz spezifische Zielgruppen, und zwar, soweit dies erforderlich ist, um nachteiligen Entwicklungen, wie einer Verschlechterung der Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit oder der Fähigkeit

zur selbstständigen Lebensbewältigung entgegenzuwirken oder um die Bereitschaft zur Nutzung weiterführender Angebote zu erhöhen.

Abs 2 Z 4 bildet ua auch einen möglichen Anknüpfungspunkt für die Unterstützung von Senioren-Wohngemeinschaften. Im Zusammenhang mit Abs 2 Z 5 ist auf die vom Bund in den Art 7 Abs 1 und 17 Abs 3 bis 5 der Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen hinzuweisen.

Abs 3 verankert das Prinzip der partnerschaftlichen Sozialplanung, wonach soziale Dienstleistungen in einem gemeinsamen Prozess aller Betroffenen unter Federführung des Landes (weiter-)entwickelt werden.

In den Abs 4 bis 6 wird das Verhältnis zwischen dem Mindestsicherungsträger und den freien Trägern, die Beratungs- und Betreuungsdienste erbringen, geregelt. Zentrale Zielsetzung ist dabei die Herstellung bestmöglicher Planungssicherheit sowohl auf Seiten der freien Träger, indem die zu erbringenden Leistungen (Produkte) und die dafür zustehenden Kostenersätze im Rahmen mehrjähriger Verträge festgeschrieben werden, als auch auf Seiten des Trägers, und zwar durch Regelungen, die sicherstellen, dass die erforderlichen Leistungen qualitätsgesichert und dauerhaft erbracht werden.

Zu § 19:

Abs 1 ermöglicht es, ausnahmsweise auch Personen, die keine Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, bestimmte Geld- und Sachleistungen zu gewähren, wenn dies aus Gründen der Mindestsicherungs-Prävention oder zur Vermeidung einer unmittelbar drohenden Obdachlosigkeit (etwa bei einer drohenden Delogierung infolge von Mietrückständen) erforderlich ist.

Abs 2 entspricht § 18 des Salzburger Sozialhilfegesetzes. Es kann danach auch nur ein Teil der Bestattungskosten übernommen werden.

Zu § 20:

Entsprechend der höchstpersönlichen Natur des Anspruchs auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll gemäß Abs 1 künftig jede eigenberechtigte Hilfe suchende Person ein eigenes Recht auf Antragstellung und Parteistellung im Verfahren haben. Zwar soll es wie bisher auch weiterhin möglich sein, dass eine Hilfe suchende Person Leistungen auch für die mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen geltend macht – insofern genügt dafür auch die Einbringung eines gemeinsamen Antrags – dies kann allerdings in Hinkunft nur mehr im Namen, also in Vertretung der betroffenen Person(en) erfolgen. In der Praxis hat nämlich die Beschränkung der Antragslegitimation auf eine Person der Familiengemeinschaft vereinzelt zu dem Ergebnis geführt, dass weitere Personen in der Gemeinschaft auf die Dispositionen der (allein) antragsberechtigten Person angewiesen waren. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat nur der Hilfe suchende Antragsteller oder die Hilfe suchende Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs, nicht aber die mit ihm bzw ihr

in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, und zwar auch kein rechtliches Interesse am Verfahren (vgl VwGH vom 31. März 2003, 2003/10/0041, zum nahezu gleichlautenden § 8 Abs 1 des Wiener Sozialhilfegesetzes 1973).

Der Begriff der Eigenberechtigung ist im Sinn des bürgerlichen Rechts zu verstehen: Eigenberechtigung bedeutet danach volle Geschäftsfähigkeit. Sie fehlt bei Minderjährigkeit sowie bei psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung.

Nach Abs 2 sind Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Werden Anträge bei einer Gemeinde eingebracht, ist dies ohne Nachteil (kein Fristverlust) für die Betroffenen (zu Abs 3).

Zu § 21:

Die Vollziehung der behördlichen und die Besorgung der nichtbehördlichen Aufgaben ist den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen. Außer in Verfahren nach dem 6. Abschnitt ist für die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden die Landesregierung zuständig.

Zu § 22:

Die örtliche Zuständigkeit ist nicht nur für die Leistungsgewährung, sondern auch für die Frage der Kostentragung von Bedeutung (vgl § 34).

Zu § 23:

Abs 1 legt eine besondere Informations- und Manuduktionspflicht der Behörde fest, um den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Hilfe suchenden Personen besser entsprechen zu können.

Die Abs 2 und 3 sehen ausgehend davon, dass Personen, die öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, auch an der Feststellung der materiellen Wahrheit mitzuwirken haben, entsprechende Mitwirkungspflichten für die Hilfe suchenden Personen und deren Vertreter vor. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich dabei insbesondere auf Angelegenheiten, in denen der Behörde die Ermittlung von Tatsachen ohne entsprechender Mitwirkung der Partei nicht möglich ist (zB Offenlegung der Einkommensverhältnisse des Ehegatten oder der Ehegattin sowie des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin).

Eine (erhöhte) Mitwirkungspflicht trifft die Hilfe suchende Person auch in Ermittlungsverfahren betreffend die Arbeitsfähigkeit (§ 8), weil sich die Behörde die Kenntnis über seinen körperlichen und geistig-seelischen Zustand nicht allein von Amts wegen verschaffen kann und daher auf die Bereitschaft der Hilfe suchenden Person angewiesen ist, Befunde beizubringen und sich im Bedarfsfall untersuchen zu lassen (vgl VwGH vom 26. Februar 2002, 2001/11/0220).

Als Sanktion wird ausdrücklich festgelegt, dass bei Personen, die ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, die Behörde berechtigt ist, ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch jenen Sachverhalt zugrunde zu legen, soweit er festgestellt worden ist. Die Weigerung der Partei, in dem von Amts wegen zu führenden Ermittlungsverfahren in der beschriebenen Weise mitzuwirken, unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Behörde. Diese kann aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung für die Partei negative Schlüsse ziehen.

Nach Abs 4 kann die Behörde im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung Bedingungen und Befristungen vorschreiben (zB Gewährung von Leistungen unter der Bedingung des Einverständnisses der Hilfe suchenden Person zur grundbücherlichen Sicherstellung des Ersatzanspruchs und der Verpflichtung zur beglaubigten Unterfertigung der Pfandbestellungsurkunde binnen bestimmter Frist).

Zu § 24:

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen in einem anderen Verfahren bei der Behörde, von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden wären, entweder nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen oder auszusetzen. Im § 24 wird die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens insofern eingeschränkt, als dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht gefährdet werden darf.

Zu § 25:

Im Abs 1 wird die Frist, innerhalb der längstens von der Behörde erster Instanz entschieden werden muss, verkürzt: Die nun vorgesehene Maximalfrist von drei Monaten ändert natürlich nichts daran, dass die Entscheidungen gerade im Sinn des Soforthilfedankens so rasch wie möglich zu treffen sind.

Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sind schriftlich zu erlassen. Die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt im Rahmen der schlichten Hoheitsverwaltung.

Gemäß § 68 Abs 4 Z 4 AVG können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet. Diese Bestimmung des AVG regelt nicht selbst die Voraussetzungen, unter denen eine Durchbrechung der Rechtskraft zulässig ist, sondern bedarf, um wirksam zu werden, der Ergänzung durch die Verwaltungsvorschriften, in denen die Nichtigkeitsklärung vorgesehen sein muss. Abs 3 sieht dies wegen der Kostenfolgen für die Kostenträger allgemein für die unrichtige Anwendung des Gesetzes vor.

Zu § 26:

Wegen der existenzsichernden Bedeutung der Leistungen nach diesem Gesetz wird die Abgabe eines Berufungsverzichts (§ 63 Abs 4 AVG) ausgeschlossen und angeordnet, dass Berufungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 27:

Unrechtmäßig erhaltene Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nach Abs 1 zurückzuerstatten, wenn sie auf schon bei der Antragstellung oder während des Verfahrens gemachten unrichtigen Angaben oder verschwiegenen Umständen beruhen und als subjektives Element die Hilfe suchende Person oder ihr Vertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass sie ihm bzw der vertretenen Person (so) nicht zustehen.

Abs 2 normiert eine allgemeine Anzeigepflicht, wenn sich die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Umstände ändern und die Änderung der Hilfe suchenden Person oder ihrem Vertreter bekannt ist. Ausdrücklich erwähnt sind aber nur die wichtigsten Umstände. Die Leistungen dürfen fortlaufend nur soweit gewährt werden, wie es den jeweils aktuellen Umständen entspricht.

Zu § 28:

Die Subsidiarität der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat auch eine nachwirkende Dimension. Wie bisher in der Sozialhilfe sollen andere Möglichkeiten einer Deckung des jeweiligen Bedarfs zumindest im Nachhinein in Anspruch genommen werden können.

Abs 1 zählt taxativ auf, wer für Leistungen nach diesem Gesetz zum Ersatz heranzuziehen ist. Das sind Personen, die diese Leistungen in Anspruch genommen haben (Z 1) und ihre Erben (Z 2). Wie bisher ist auch von Dritten mit kongruenten Leistungspflichten Ersatz zu verlangen (Z 3 und 4).

Demnach (Z 3) ist zu Lebzeiten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger von deren Kindern und Enkelkindern kein und von den Eltern nur soweit Ersatz zu leisten, soweit der Leistungsbezug vor Erreichung der Volljährigkeit des Hilfe suchenden Kindes erfolgt ist. Auch Geschenknehmerinnen oder Geschenknehmer oder Nutznießerinnen oder Nutznießer von Vermögensübertragungen ohne adäquate Gegenleistung dürfen nicht zum Ersatz für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogen werden. Ersatzpflichten für stationäre Leistungen der Sozialhilfe im Sinn des § 17 des Salzburger Sozialhilfegesetzes bleiben dadurch natürlich ebenso unberührt wie zivilrechtliche Regelungen (zB § 947 ABGB).

Eine weitere Begrenzung der Kostenersatzpflicht ergibt sich durch Abs 2, der – wie schon bisher das Salzburger Sozialhilfegesetz – eine dreijährige Verjährungsfrist festsetzt, nach deren

Ablauf die Behörde Ersatzansprüche gemäß Abs 1 nicht mehr geltend machen kann. Der Ablauf der Frist wird solange gehemmt, bis die Behörde (nachvollziehbar vor Fristablauf begonnene) Ermittlungen über allfällige Ersatzansprüche – durch Einstellung des Verfahrens oder Erlassung eines Kostenersatzbescheids – beendet. Die Verjährungsfrist gilt nicht für grundbücherlich sichergestellte Ersatzforderungen.

Zu § 29:

Abs 1 formuliert Begrenzungen der Ersatzpflicht des Hilfesuchenden selbst und dessen Erben (§ 28 Abs 1 und 2), die zum Teil über die bisherigen Regelungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes hinausgehen. Dadurch sollen Hindernisse beseitigt werden, die bisher vielfach einer Inanspruchnahme von Leistungen und damit der eigentlich gebührenden und objektiv auch erforderlichen Bedarfsdeckung entgegengestanden sind. Insbesondere gilt dies für die Ersatzpflicht von ehemaligen Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die Vermögen aus eigenem Erwerb erwirtschaftet haben. Eine Ersatzpflicht wäre in diesen Fällen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kontraproduktiv, belastet den familiären Zusammenhalt meist unnötig und soll daher entfallen (Z 3). Damit bestehen Ersatzpflichten der Hilfe suchenden Person – jeweils unter Berücksichtigung der Freigrenzen nach § 7 Abs 1 Z 4 – nur mehr bei geschenktem, ererbtem, gewonnenem oder ähnlich erworbenem Vermögen, bei ursprünglich schon vorhandenem Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder zumutbar war, das aber im Rahmen der Möglichkeiten nach § 7 Abs 2 grundbücherlich sichergestellt worden ist (Z 1), sowie schließlich dann, wenn nachträglich bekannt wird, dass zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen vorhanden war (Z 2). Insoweit besteht auch die Ersatzpflicht der Erben einer Leistungsbezieherin oder eines Leistungsbeziehers, allerdings limitiert mit dem sonstigen Wert des Nachlasses.

Zu § 30:

(Geschiedene) Ehegattinnen und Ehegatten, (frühere) eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sowie Eltern, deren minderjährige Kinder Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen haben oder noch in Anspruch nehmen, sind zum Kostenersatz verpflichtet, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsverpflichtung besteht (Abs 1).

Im Abs 2 ist – entsprechend der bisherigen Regelung – eine Legalzession normiert, damit der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an Stelle der Hilfe suchenden Person den Unterhaltspflichtigen direkt zur Leistung heranziehen kann.

Zu § 31:

Der Kostenersatz nach § 30 gilt sinngemäß auch für andere Rechtsansprüche einschließlich Schadenersatzansprüche (ausgenommen Schmerzensgeld).

Zum Verhältnis zwischen den §§ 30, 31 einerseits und § 5 Abs 3 andererseits wird festgehalten, dass die Rechtsverfolgungspflicht nach der letztzitierten Bestimmung jedenfalls Vorrang hat. Es obliegt somit in erster Linie der Hilfe suchenden Person, bedarfsdeckende Rechtsansprüche zu verfolgen. Nur soweit ihr dies in besonderen Fällen unmöglich oder unzumutbar ist, hat die Behörde im Rahmen eines Kostenersatzverfahrens die jeweiligen Ansprüche einbringlich zu machen.

Zu § 32:

Die örtliche Zuständigkeit für Entscheidungen über die Rückerstattung oder den Ersatz folgt der Bezirksverwaltungsbehörde, die über die Leistung in erster Instanz entschieden hat. Über Berufungen gegen solche Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes.

Zu § 33:

Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist wie für die Sozialhilfe das Land Salzburg.

Zu den §§ 34 bis 36:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den §§ 40, 41 und 53 des geltenden Salzburger Sozialhilfegesetzes. Sprachliche Vereinfachungen und systematische Änderungen sind aber vorgenommen.

Im § 34 Abs 3 und 4 ist vermieden, von einer Kostentragung des Landes zu sprechen; die Kostenträgerschaft ist gemäß Abs 1 auf Land und Gemeinden aufgeteilt. Ansonsten ist Abs 3 darauf angepasst, dass das Gesetz nur die Hilfen für den Lebensunterhalt, für den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung regelt.

Im § 36 Abs 1 sind die Inhalte der bisherigen Abs 1 bis 3 des § 53 SHG zusammengefasst, sie determinieren insgesamt die Kostenersatzpflicht des Landes Salzburg bzw deren Voraussetzungen. Bei Bestehen einer Vereinbarung ist davon auszugehen, dass Gegenseitigkeit gegeben ist.

Zu § 37:

Nach Abs 2 hat das Arbeitsmarktservice über die allgemeine Mitwirkungspflicht (Abs 1) hinaus bestimmte, für die Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe von Leistungen nach diesem Gesetz sowie für Kostenerstattungs- und -ersatzverfahren erforderliche Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Im Abs 4 ist eine Auskunftspflicht für Dienstgeber vorgesehen. Dementsprechende Ersuchen an Dienstgeber können sich nur auf den Einzelfall beziehen; eine ständige Meldeverpflichtung über Veränderungen im Beschäftigungsverhältnis der Hilfe suchenden, der ersatzpflichtigen

oder unterhaltspflichtigen Person kann auf dieser Grundlage nicht begründet werden. Gegenstand der Ersuchen können insbesondere Art und Dauer der Beschäftigung und Höhe des Verdienstes sein.

Zu § 38:

Die Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für eine automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und zur Errichtung eines Informationsverbundsystems gemäß § 50 Abs 1 DSG 2000 für Verfahren betreffend die Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Die Errichtung eines Informationsverbundsystems dient dem Zweck der Verfahrenskonzentration und -beschleunigung. Es ermöglicht eine gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von anderen Auftraggebern in das System eingebracht worden sind. Auftraggeber sind jeweils die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu den §§ 39 und 40:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 37 und 52 SHG.

Zu § 41:

Die Strafobergrenze ist für beide Delikte einheitlich 3.000 €. Dies und die Obergrenze für die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen den im Landesrecht üblichen Rahmen.

Zu § 44:

Abs 2: Die zweijährige Übergangsfrist für die Anrechnung einer (erweiterten) Wohnbeihilfe schafft die Voraussetzung dafür, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des „höchstzulässigen Wohnungsaufwandes“ trotz bestehendem Preisniveau bzw den aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich ist. Ohne eine solche Übergangsfrist müssten entweder höhere Sätze für den höchstzulässiger Wohnungsaufwand von geförderten Wohnungen vorgesehen oder (für die Sozialhilfe teurere und nur sehr begrenzt verfügbare) Alternativen auf dem privaten Wohnungsmarkt gesucht werden. Die vorgeschlagene Übergangsfrist schafft den nötigen zeitlichen Spielraum für eine Gesamtlösung hinsichtlich der Schaffung und Finanzierung von gefördertem Wohnraum für Hilfesuchende.